

Bundessozialgericht
- 9 RV 10/76 -

Verkündet
am 4. Mai 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
Amtsinspektor
als Urk.Beamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1977
für Recht erkannt:

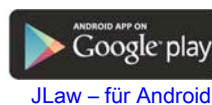
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Sozialgerichts Frankfurt/Main vom 17. November 1975
wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin hatte den kriegsblinden P.K. bis zu seinem Tode (im Dezember 1973) 20 Jahre lang gepflegt. Einen Beruf hatte sie nicht erlernt, war auch nicht in einer gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Sie erhält aus der Rentenversicherung ihres verstorbenen Ehemannes eine Witwenrente (im November 1975 von 305,-- DM) und Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz -BVG- (im November 1975 von 548,-- DM).

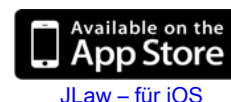
Ihren Antrag, ihr entsprechend ihrer Pflegetätigkeit die Aufwendungen für eine Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen zu ihrer gesetzlichen Rentenversicherung zu ersetzen (Art 2 Abs 1 Satz 1 des 5. Anpassungsgesetzes (AnpG) -KOV vom 18. Dezember 1973, BGBl I, 1909), lehnte das Versorgungsamt mit der Erklärung ab, die Versorgung der Klägerin sei durch die Hinterbliebenenbezüge sichergestellt (Bescheid vom 15. Januar 1975). Demgegenüber machte die Klägerin geltend, daß der von ihr gepflegte Beschädigte Anspruch auf eine Pflegezulage nach Stufe IV gehabt habe. Sie meint, deshalb müsse ihr Einkommen an dem durch § 40 a Abs 2 und 3 BVG beschriebenen Vergleichseinkommen gemessen werden. Daraus werde sich ein für sie günstigeres Ergebnis erzielen lassen.

Ihre Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil des SG Frankfurt/Main vom 17. November 1975). Es hat ebenfalls angenommen, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Ersatz für Beitragsaufwendungen nicht zu, weil ihre Versorgung anderweitig sichergestellt sei. Die Summe ihrer Hinterbliebenenbezüge übersteige den Betrag der vollen, nach dem BVG zu zahlenden Witwengrund- und Witwenausgleichsrente (§§ 40, 41 Abs 2 BVG). Jedenfalls müßten ihre Einkünfte in Gegenüberstellung mit den durchschnittlichen Lohn- und Altersrenteneinkünften

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ungelernter Arbeitnehmer als ausreichend angesehen werden. Dies werde bestätigt, wenn man die Unpfändbarkeitsgrenzen für Arbeitseinkommen gemäß § 850 c der Zivilprozeßordnung vergleichsweise heranziehe. - Der Vorsitzende der Kammer des SG hat die Sprungrevision (§ 161 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) zugelassen.

Die Klägerin hat das Rechtsmittel eingelegt. Sie vertritt die Ansicht, das SG sei zu wenig auf die konkreten Fallgegebenheiten eingegangen. Es hätte die Dauer und das Ausmaß der Pflege Tätigkeit berücksichtigen und danach in Rechnung stellen müssen, daß von einer Gewährleistung der Versorgung erst ausgegangen werden könne, wenn diese die Höhe des qualifizierten Rentenanspruchs (§ 40 a Abs 3 BVG) erreiche. Das sei nach dem BVG in der Fassung durch das 6. AnpG-KOV ein monatlicher Rentenbetrag von 1.011,- DM gewesen (Witwengrundrente, § 40 BVG: 285,- DM; Ausgleichsrente, § 41 Abs 2 BVG: 285,- DM; Schadensausgleich, § 40 a Abs 1: 441,- DM; insgesamt: 1.011,- DM).

Die Klägerin beantragt,
das angefochtene Urteil und den Bescheid des Versorgungsamts aufzuheben sowie den Beklagten zu verurteilen, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in entsprechendem Umfange zu zahlen;
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das Sozialgericht Frankfurt/Main zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Seines Erachtens kann die Klägerin nicht - wie sie es wünsche - der Witwe eines Kriegsblinden gleichge-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

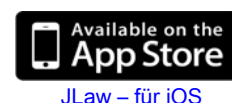


stellt werden.

II

Die Revision der Klägerin hat keinen Erfolg. Das Rechtsmittel ist indessen statthaft, obwohl es nur durch Beschluß des Vorsitzenden der Kammer des SG zugelassen worden ist. Dies bedeutet jedoch - wenigstens vorerst noch - nicht, daß der Ausspruch über die Zulassung unwirksam sei (BSGE 41, 102; 42, 1; SozR 1500 § 161 Nr. 7; Urteil vom 18. Mai 1976 - 9 RV 168/75 -).

Für den erhobenen Anspruch auf Ersatz von Beitragsaufwendungen (Art 2 des 5. AnpG-KOV) wäre nur Raum, wenn eine Nachentrichtung dieser Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gestattet wäre. Art 2 § 51 a Abs 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes -ArVNG- (dazu: Art 2 § 1 Nr 12 des Rentenreformgesetzes vom 16. Oktober 1972, BGBl I, 1965) hat die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung (§ 1233 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), um die es hier geht, unter bestimmten Bedingungen für Zeiten vom 1. Januar 1956 an bis zum 31. Dezember 1973 eröffnet. Diese freiwillige Versicherung ist von einem Antrag "bei dem Träger der Rentenversicherung" abhängig. Der Antrag mußte bis zum 31. Dezember 1975 gestellt werden (Art 2 § 51 a Abs 3 Satz 1 ArVNG). Daß dieser Antrag gestellt worden sei, hat der Tatsachenrichter nicht festgestellt. Sollte die Antragsfrist nicht gewahrt sein, wäre zu erwägen, ob bereits deshalb das Recht der Klägerin auf die nachträgliche Versicherung entfallen ist oder ob der - rechtzeitig bewirkte - Antrag an das Versorgungsamt auf Aufwendungsersatz zugleich als Antrag gemäß Art 2 § 51 a Abs 2 und 3 ArVNG zu werten ist (vgl. für Leistungsanträge: § 16 SGB 1) oder ob ersterem - wenigstens für die Zeit des hierüber schwebenden Verfahrens (vgl. § 142o Abs 2



- 5 -

RVO) - eine Bedeutung auch für das Gesuch um Beitragsnachentrichtung zukommt. Im Streitfalle muß diese Frage nicht beantwortet werden, weil die Klägerin mit dem Verlangen, ihr die Mittel zur Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Verfügung zu stellen, nicht durchzudringen vermag.

Die Altersversorgung der Klägerin ist "anderweitig sichergestellt". Was mit dieser Formulierung gemeint ist, kann freilich dem Wortlaut des Gesetzes nicht unmittelbar entnommen werden. Hinweise auf die Vorstellungen des Gesetzgebers geben aber die Materialien (vor allem Begründung des Regierungsentwurfs des 5. AnpG-KOV, Bundestags-Drucks. 7/1008 S 10 zu Art 2). Dort wird klargestellt, daß nicht beabsichtigt war, die Pflegepersonen als solche in die Versorgung einzubeziehen. Ihnen wurde nur durch eine Rechtsnorm von zeitlich begrenzter Geltung die Gelegenheit verschafft, sich mit Mitteln der KOV für zurückliegende Zeiten der Pflegetätigkeit in einer gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig zu versichern. Dazu sah sich der Gesetzgeber veranlaßt, weil in der Vergangenheit die Pflegezulage in ihrer Höhe unzureichend gewesen war. Sonst sollte es aber dabei bewenden, daß die Vorsorge für Pflegepersonen sich nach dem Sozialversicherungsrecht richtet. Die durch eine notwendige Pflege tatsächlich entstehenden Kosten werden dem Pflegezulageempfänger in angemessenem Umfang ersetzt (§ 35 Abs 1 letzterer Satz BVG). Hierzu gehören zB die Auslagen für eine Hauspflegekraft bis zur Höhe der ortsüblichen Aufwendungen. Die entgeltliche Beschäftigung eines Pflegers oder einer Pflegerin begründet in der Regel seine Versicherungspflicht und damit auch die Pflicht, für ihn Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten (BMA, Rundschreiben vom 11. Juli 1972, BVB1 1972, 71 Nr 40). Die Pflegeperson hat also - von der Ausnahme des Art 2 des 5. AnpG-KOV abgesehen - keine besondere versorgungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

rechtliche Rechtsposition; dies auch dann nicht, wenn sie mit dem Beschädigten in einer familienähnlichen Beziehung gelebt hat. Infolgedessen ist sie den Hinterbliebenen eines Beschädigten versorgungsrechtlich nicht gleichgestellt. Deshalb ist das Argument, das die Revision vorbringt, die Klägerin müsse wie eine Witwe behandelt werden, die einen Pflegezulageempfänger betreut habe, und ihr Versorgungsstatus sei an derjenigen Witwenbeihilfe zu messen, welche die volle Höhe der entsprechenden Witwenrente erreiche (§ 48 Abs 2 BVG), verfehlt. Die Rechtswohltat, auf welche die Revision hinweist, kommt einer Pflegerin, die nicht die Witwe des Beschädigten ist, nicht zugute.

Die oben erwähnte Begründung des Gesetzentwurfs stellt ferner klar, daß die anderweitige Sicherung, welche dem Anspruch auf Ersatz der Beitragsaufwendungen entgegensteht, nicht in irgendeinem Zusammenhang mit der sozialen Sicherung oder mit dem Nachlaß des Beschädigten stehen muß. Die Forderung auf Aufwendungsersatz ist auch dann nicht gegeben, wenn die Pflegeperson aufgrund eigener versicherungspflichtiger Tätigkeit oder einer gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung einen Versicherungsbestand besitzt (Bundestags-Drucks. 7/1008 Seite 10). Gleiches gilt für die Berechtigungen der Klägerin auf Hinterbliebenenversicherung und -versorgung nach ihrem verstorbenen Ehemann.

Das Maß dessen, was als Gewährleistung einer ausreichenden Alters- oder Hinterbliebenenversorgung anzusehen ist, hat die Versorgungsverwaltung zu Recht dem Monatsbetrag der Witwengrundrente (§ 40 BVG) und der vollen Witwenausgleichsrente (§ 41 Abs 2 BVG) entnommen. Sie hat sich dabei - in Übereinstimmung mit einem Rundschreiben des BMA vom 31. Juli 1974, BVBl 1974, 83 Nr 37 - an einen adäquaten Richtsatz des Gesetzes gehalten. Wenn auch die Pflegeperson weder einer versorgungs-

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

berechtigten noch einer beihilfeberechtigten Witwe (§§ 38, 48 BVG) gleichgestellt wird, so ist gleichwohl der Maßstab für die "Sicherstellung" durch eine eigene Versorgung der Pflegeperson einem Leistungssystem zu entnehmen, das ihr sachlich am ehesten entspricht (BSG SozR Nr 3 zu § 10 BVG; BSGE 20, 59, 60 f; 6, 125, 126 f). Dies ist die Versorgung der Witwe nach dem BVG, die einen hilfsbedürftigen Beschädigten, falls er verheiratet war, pflegte.

Die Revision, die zusätzlich den Höchstbetrag des Schadensausgleichs (§ 40 a Abs 1 Satz 1 BVG) berücksichtigt wissen möchte, verkennt Funktion und Rechtsnatur dieser Leistung. Diese Leistung kann gerade auch dann in Betracht kommen, wenn die Ausgleichsrente nicht zu gewähren ist (Bundestags-Drucks. IV/1305 S. 19 zu Nr 24). Der Schadensausgleich erfüllt nicht den Zweck einer an einem generellen Standard orientierten wirtschaftlichen Grundsicherung. Er hat die Aufgabe einer individuellen Entschädigung. Es handelt sich um eine spezifisch auf die Situation der Hinterbliebenen abstellende Leistung. Mit ihr wird in Rechnung gestellt, daß der Witwe selbst ein Nachteil entstanden ist, daß sie ohne die Schädigung des Ehemannes ein höheres Einkommen hätte. Dafür wird auf Tatbestandsmerkmale abgehoben, welche die Berufs- und Einkommensverhältnisse des Ehemannes betreffen (BSG in BVB1 68, 130 Nr 15; BMA in BVB1 66, 30 Nr 23). Demgegenüber bezieht sich die hier auszulegende Vorschrift des Art 2 des 5. AnpG-KOV auf die wirtschaftliche Lage der Pflegerin. Dafür, ob für ihren Altersbedarf genügend Vorkehrungen getroffen worden sind, ist auf einen allgemein gültigen Maßstab abzuheben. Dieser kann nicht in der Regelung des Schadensausgleichs mit ihrer auf die Einzelfallinteressen eingehenden Tatbestandsbeschreibung gefunden werden. Aus dem gleichen Grund kann sich die Klägerin auch nicht auf die Bemessung des Schadensausgleichs



- 8 -

nach § 40 a Abs 3 als einem pauschalierten Maßstab berufen. Hierbei handelt es sich nicht um eine allgemeingültige Bemessung der Mindestwitwenversorgung (wie in den hier allein maßgebenden §§ 40 und 41 Abs 2 BVG), sondern um eine Sonderberechnung des Schadensausgleichs, der aus den dargelegten Gründen nicht als Vergleichsmaßstab in Betracht kommt.

Hiernach ist das angefochtene Urteil im Ergebnis richtig.
Die Revision ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)